

§ 7 Beendigung

Der Verwaltungsanwärter erhält die Bezüge, die den Beamtenanwärtern des mittleren nichttechnischen Dienstes jeweils zustehen. Das Dienstverhältnis endet

- a) bei Bestehen der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz
 - aa) mit dem Tage der mündlichen Prüfung

 - bb) bei der Weiterbeschäftigung spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird,
 - cc) durch Begründung eines Dienstordnungsangestelltenverhältnisses auf Probe oder eines Tarifangestelltenverhältnisses,

- b) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz
 - aa) mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides, dass die Prüfung nicht bestanden ist, frühestens aber mit Ablauf der Ausbildungszeit,

 - bb) nach Verlängerung der Ausbildungszeit nach dem Berufsbildungsgesetz mit der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens nach Ablauf eines Jahres; im Übrigen nach besonderer Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt,

- c) durch Kündigung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.